

#### **Vorbemerkungen:**

Gemäß § 24 Abs. 1 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) beruft der Rat oder Kreistag die Kommunale Gesundheitskonferenz von Vertretern und Vertreterinnen der an der Gesundheitsförderung und Gesundheitsversorgung der Bevölkerung Beteiligten, der Selbsthilfegruppen und der Einrichtungen für Gesundheitsvorsorge und Patientenschutz ein.

Die Kommunale Gesundheitskonferenz berät gemeinsam interessierende Fragen der gesundheitlichen Versorgung auf örtlicher Ebene mit dem Ziel der Koordinierung und gibt bei Bedarf Empfehlungen. Die Umsetzung erfolgt unter Selbstverpflichtung der Beteiligten. Zudem wirkt die Kommunale Gesundheitskonferenz an der Gesundheitsberichterstattung mit.

#### **Erläuterungen:**

Der Kreistag hatte mit Beschluss vom 26.10.2000 die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder in der Kommunalen Gesundheitskonferenz für den Rhein-Sieg-Kreis berufen.

Mit Schreiben vom 05.05.2011 (vgl. Anhang) hatte der Kreisverband der Hebammen im Rhein-Sieg-Kreis und Bonn sich nach einer Aufnahme in die Kreisgesundheitskonferenz des Rhein-Sieg-Kreises erkundigt, zumal man auch in der Stadt Bonn stimmberechtigtes Mitglied in der Kommunalen Gesundheitskonferenz sei.

Die Mitglieder der Kommunalen Gesundheitskonferenz des Rhein-Sieg-Kreises haben sich in ihrer 13. Sitzung am 30.11.2011 einstimmig dafür ausgesprochen, dem Kreistag die Aufnahme des Kreisverbandes der Hebammen im Rhein-Sieg-Kreis und Bonn in die Kommunale Gesundheitskonferenz des Rhein-Sieg-Kreises vorzuschlagen. Nach Auffassung der Mitglieder kommt den Hebammen eine gewichtige Rolle in der Gesundheitsversorgung und der Gesundheitsförderung, insbesondere im Bereich der Frühen Hilfen, zu.

(Landrat)